

Zum Verhältnis von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen: Die Durchführungsbestimmung stellt eine spezifische Rechtsform dar, deren Charakteristikum darin besteht, daß sie eine konkretisierende Regelung darüber enthält, wie die Grundnorm im einzelnen anzuwenden und durchzuführen ist.

In der Form der Anordnung sollte dagegen die Rechtsvorschrift ergehen, wenn in Gesetzen oder Verordnungen lediglich die Zuständigkeit für den Erlass einer Regelung getroffen wird, die Regelung inhaltlich jedoch relativ selbständig von der ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschrift ist und auch bei Aufhebung der Grundnorm weitergelten kann oder soll.

Normativakte der örtlichen Volksvertretungen werden in der Regel als Beschlüsse oder Ordnungen bezeichnet Sie enthalten Rechtsvorschriften, die in Verwirklichung der Verfassung, der Gesetze und der anderen höherrangigen Normativakte zur Gestaltung, Organisation und zum Schutz der gesellschaftlichen Beziehungen im Territorium erforderlich sind.

Normativakte sind nicht mit Individualakten zu verwechseln, die juristisch verbindliche Einzelentscheidungen darstellen, und im Unterschied zum normativen Rechtsakt keine gesamtgesellschaftliche Wirkung haben (vgl. 21.6.).

20.4. Ausgestaltung der Normativakte

20.4.1. *Wissenschaftlicher Charakter der sozialistischen Rechtssetzung*

Die normative Ausgestaltung des Klassenwillens als allgemeinverbindlicher Staatswille ist keine bloße juristisch-technische Aufgabe, ist kein bloßes Umformulieren des Klassenwillens in Gestalt von Paragraphen, sondern schöpferische, wissenschaftliche Arbeit. Sie erfordert ein verantwortungsbewußtes Herangehen, große Erfahrungen, juristische Sachkenntnis, Beachtung der Regeln der Gesetzgebungstechnik. Sie muß auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter Prinzipien erfolgen. „Das Können, Gesetze gut zu verfassen, ist eine ausgezeichnete, seltene und komplexe Eigenschaft.“¹⁴

Die Kompliziertheit des gesamten Rechtsbildungsprozesses und damit auch der Rechtssetzung liegt vor allem darin begründet, daß die zu 'fixierenden Anforderungen Vorstellungen darüber enthalten müssen, wie das tatsächliche Verhalten der Mitglieder der Gesellschaft sein soll. Die in den objektiven sozialen Gesetzen der Gesellschaft enthaltenen Notwendigkeiten existieren zunächst nur als reale Möglichkeiten, und die Rolle des sozialistischen Rechts besteht grundsätzlich darin, sie über das bewußte Handeln der Menschen Wirklichkeit werden zu lassen. Dazu sind verschiedenartige Regelungen erforderlich: Regelungen, die das Handeln auf bestimmte Ziele orientieren, die die entstehenden und entstandenen Beziehungen auf den verschiedensten Gebieten und Ebenen gestalten. Dabei müssen mögliche Konflikte bedacht werden; um diese zu überwinden, werden ebenfalls Regelungen gebraucht. Alles das verlangt Wertungen und Entscheidungen, die Einschätzung des jetzigen Verhaltens und Prognosen über künftiges Verhalten der Normadressaten.

14 M. I. Kalinin, O sozialistitscheskoi sakonnosti, Moskau 1959, S. 69.